

## REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Die SRM Mikroelektronik GmbH überwacht stetig die Entwicklung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und unterstützt in vollem Umfang dessen Zielsetzung und Verbesserung des Schutzes der Gesundheit am Menschen und gleichermaßen der Umwelt, durch eine verbesserte und frühzeitigere Identifizierung der Eigenschaften von chemischen Stoffen.

Mit diesem Schreiben bestätigt SRM den Abnehmern, dass sie die auf sich anwendbaren REACH-Anforderungen erfüllt und vorliegende, artikelbezogene Informationen über enthaltene, besonders besorgniserregende Stoffe (substances of very high concern) entlang der Lieferkette weiterreicht.

Im Rahmen der Gesetze, die den Umgang mit chemischen Substanzen definieren, werden elektrotechnische Komponenten als Artikel eingestuft. Substanzen, die in Artikeln enthalten sind, müssen nur dann registriert werden, wenn diese bei normalem oder vernünftig vorhersehbarem Gebrauch freigesetzt werden. Substanzen, welche in elektrotechnischen Komponenten enthalten sind, sind in der Regel nicht für einen solchen Zweck vorgesehen und müssen somit nicht registriert werden.

Sollten Produkte SVHC's enthalten, die den Grenzwert von 0,1% übersteigen, sind Akteure in der Lieferkette zu informieren, auch wenn die chemische Substanz unter normalen oder vernünftig vorhersehbaren Einsatzbedingungen nicht freigesetzt wird. In diesem Fall wird SRM die Information innerhalb der Lieferkette, über eine artikelspezifische Nachricht auf den Geschäftspapieren, entsprechend weitergeben – dies nach bestem Wissen und Gewissen und im Einklang mit Artikel 33 der REACH-Verordnung.

Alle von SRM, im Zusammenhang mit REACH und SVHC's, beigebrachten Informationen basieren auf Daten der Produkthersteller und werden ohne jegliche Garantie, Gewährleistung und/oder auf Anspruch auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit zur Verfügung gestellt. Dies umfasst jegliche Aussagen, einschließlich solcher hinsichtlich der Marktgängigkeit sowie Eignung für einen bestimmten Zweck.

SRM wird alle neuen Entwicklungen und sich daraus ergebende Verpflichtungen der REACH-Verordnung bzw. des Anhangs XIV (der Kandidatenliste) weiter verfolgen. Sollten sich Änderungen in Bezug auf die Verpflichtungen den Abnehmern gegenüber ergeben, so wird SRM die Vorgehensweise dementsprechend aktualisieren.

SRM wird selbstverständlich alles Erforderliche veranlassen, um den Abnehmern weiterhin ein Höchstmaß an Service und Unterstützung zu Teil kommen zu lassen.

Berlin, 09.04.2026



Dominik Schmidt  
Geschäftsführer